

Die HOAI nach der Entscheidung des EuGH

Dr. iur. Eric Zimmermann
Architektenkammer Baden-Württemberg



Klage der KOM

- KOM vs. Bundesrepublik Deutschland (nicht: BAK, AKBW usw.)
- Deutschland wurde vom BMWi vor dem EuGH vertreten
- Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg
- Klage gegen die Verwaltung eines EU-Landes, wenn diese das EU-Recht nicht anwendet (Vertragsverletzung)
- Verstoß gegen EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR)
- **Verbindlichkeit** der Mindest- und Höchstsätze der HOAI verstößt gegen DLR
- Keine Klage gegen die HOAI als Ganzes

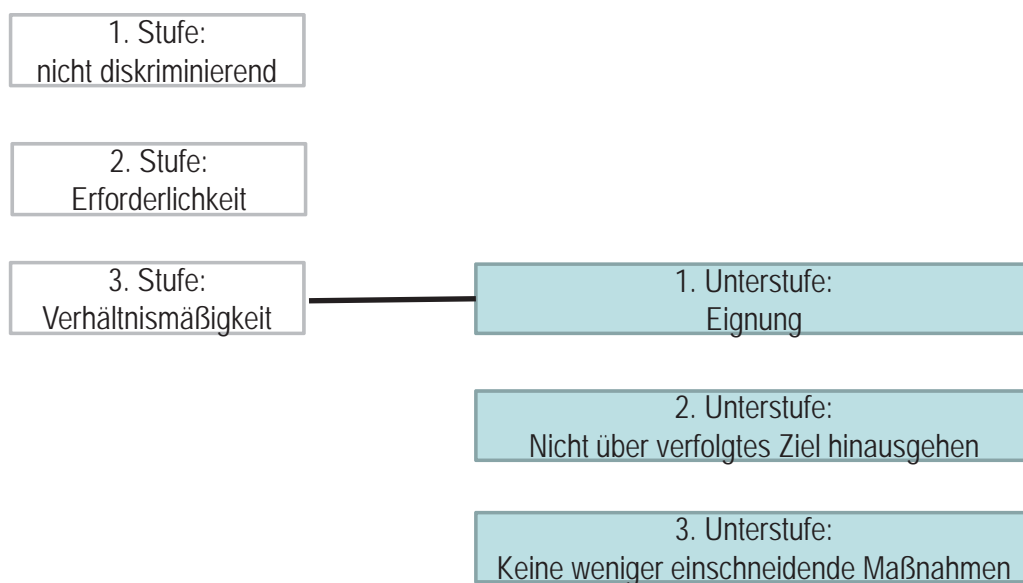


EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17

Rn. 99

„Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 g und Abs. 3 der ... Dienstleistungsrichtlinie [...] verstoßen, dass sie verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat.“

EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17



EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17

Rn. 78

Sind die Mindestsätze der HOAI verhältnismäßig?

➤ Sind sie zur Verwirklichung der Ziele geeignet?

„Hierzu hat der Gerichtshof entschieden, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Festsetzung eines Mindestpreises hilft, in einem Kontext wie dem eines Marktes, der durch eine ausgesprochen große Anzahl von Dienstleistungserbringern gekennzeichnet ist, einen **Konkurrenzkampf zu vermeiden, der zu Billigangeboten führen** könnte, was das Risiko eines Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen zur Folge hätte“

EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17

Rn. 81

„Daraus folgt, dass die Bundesrepublik Deutschland hinreichend dargetan hat, dass im Hinblick auf die Besonderheiten des fraglichen Marktes und der in Rede stehenden Dienstleistungen die Gefahr bestehen kann, dass die in diesem Mitgliedstaat tätigen Erbringer von Planungsleistungen im Bauwesen in einem Konkurrenzkampf stehen, der zu Billigangeboten und durch ‚adverse Selektion‘ **sogar zur Ausschaltung von Qualitätsleistungen** anbietenden Wirtschaftsteilnehmern führen könnte.“

EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17

Rn. 89

ABER!

„Jedoch ist daran zu erinnern, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs eine nationale Regelung **nur dann geeignet ist**, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in **kohärenter** und systematischer Weise zu erreichen“

Kohärent?

Sinnbildender Zusammenhang; Nachvollziehbarkeit

EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17

Rn. 90

„Im vorliegenden Fall macht die **Kommission** im Wesentlichen geltend, die deutsche Regelung verfolge das Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten, nicht in kohärenter und systematischer Weise, **da die Erbringung von Planungsleistungen selbst in Deutschland nicht Personen vorbehalten sei, die eine reglementierte Tätigkeit ausübten**, so dass es jedenfalls **keine Garantie gebe, dass die Planungsleistungen von Dienstleistungserbringern erbracht würden, die ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen hätten.**“

EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17

Rn. 93

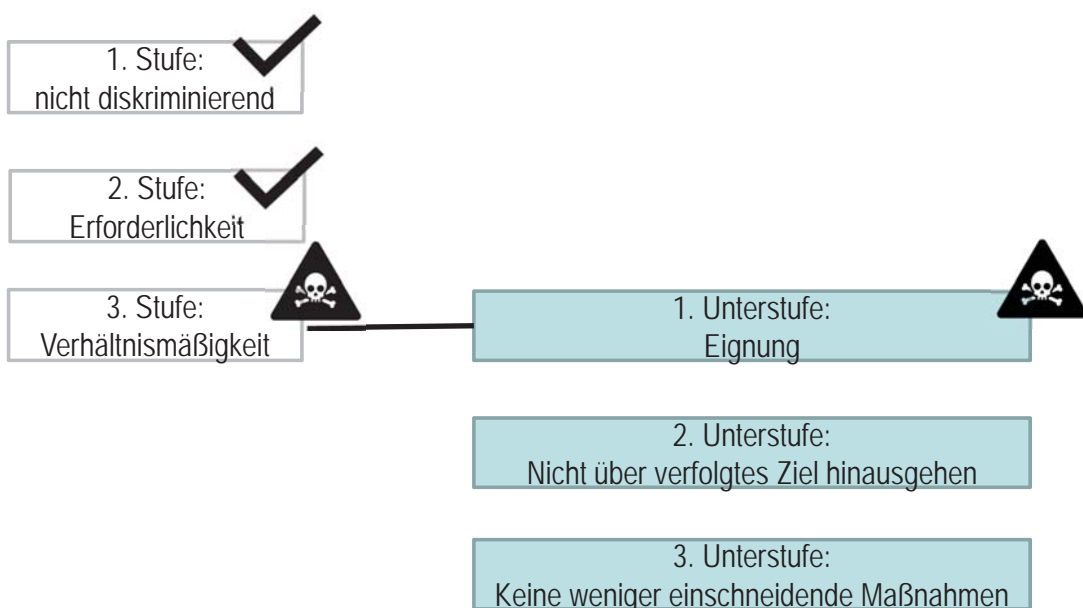
Sind die Mindestsätze der HOAI verhältnismäßig?

➤ Sind sie zur Verwirklichung der Ziele geeignet?

NEIN!

„Daher ist festzustellen, dass es der Bundesrepublik Deutschland nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die in der HOAI vorgesehenen Mindestsätze geeignet sind, die Erreichung des Ziels einer hohen Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und den Verbraucherschutz sicherzustellen.“

EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17



Gilt die Entscheidung des EuGH ab sofort und wenn ja für wen?

OLG Celle, Urt. v. 14.08.2019 - 14 U 198/18

- Wegen Anwendungsvorbehalt sind die Gerichte verpflichtet, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden (so schon OLG Celle, Urt. v. 23.07.2019 – 14 U 182/18*)
 - Mindestsatzfiktion des § 7 Abs. 5 HOAI ist gegenstandslos*
 - Nationale Gerichte sind verpflichtet, die Beachtung des Urteils sicherzustellen
 - Honorarvereinbarungen sind nicht deshalb unwirksam, weil sie die Mindestsätze der HOAI unterschreiten (Höchstsätze überschreiten); von Rechts wegen ist es nicht mehr zulässig, getroffene Honorarvereinbarungen an den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI zu messen
-

Gilt die Entscheidung des EuGH ab sofort und wenn ja für wen?

OLG Hamm, Urt. v. 23.07.2019 – 21 U 24/18

- Maßgeblichen Bestimmungen der HOAI, auch zum Mindestpreischarakter, sind zunächst weiterhin anwendbar
- Für den Unionsbürger geht vom Urteil keine Rechtswirkung aus
- Ist eine Honorarvereinbarung nicht in Einklang mit § 7 Abs. 3 HOAI getroffen worden, so hat dies zur Folge, dass der Mindestsatz nach § 7 Abs. 5 HOAI abgerechnet werden kann

Ein Versuch einer Übersicht...

EuGH gilt jetzt schon!

- OLG Celle, Urt. v. 14.08.2019 - 14 U 198/18 (und viele weitere)
- KG, Urt. v. 13.09.2019 - 7 U 87/18
- OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.09.2019 – I-23 U 155/18
- OLG Schleswig, Urt. v. 25.10.2019 - 1 U 74/18
- LG München I, Urt. v. 18.12.2019 - 24 O 8846/19

EuGH gilt jetzt noch nicht!

- OLG Hamm, Urt. v. 23.07.2019 – 21 U 24/18
- KG, Beschl. v. 19.08.2019 – 21 U 20/19
- OLG München, Beschl. v. 08.10.2019 - 20 U 94/19

Gilt die Entscheidung des EuGH ab sofort und wenn ja für wen?



Kontakt und Anfahrt Inhaltsverzeichnis Impressum Datenschutz Deutsch Français English Gebärdensprache Leichte Sprache RSS-Feed

 **Bundesgerichtshof**

Das Gericht Entscheidungen **Presse** Verfahrensarten Bibliothek Service

➤ **Presse** > Terminhinweise

➤ Verhandlungstermin am 14. Mai 2020 in Sachen VII ZR 174/19 (Folgen des EuGH-Urteils zur Unionsrechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI) um 9.00 Uhr

Verhandlungstermin am 14. Mai 2020 in Sachen VII ZR 174/19 (Folgen des EuGH-Urteils zur Unionsrechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI) um 9.00 Uhr

Datum: 14.05.2020
Kameraöffentlichkeit: Noch offen

Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Werkverträge zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs verhandelt über die Honorarklage eines Ingenieurs, bei der die Anwendung der in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) festgeschriebenen Mindestsätze im Streit steht. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 4. Juli 2019 (C-377/17) in einem von der Europäischen Kommission betriebenen Vertragsverletzungsverfahren entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) verstoßen hat, indem sie in der HOAI verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat. Aufgrund dessen hat sich eine divergierende Instanzrechtsprechung zu der Frage entwickelt, ob die vom EuGH getroffene Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit des zwingenden Preisrechts der HOAI in einem laufenden Zivilrechtsstreit zwischen einem Architekten bzw. Ingenieur und seinem Auftraggeber unmittelbar zu beachten ist.

Hierzu sind neben dem Streitfall, dem eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm zu Grunde liegt, beim Bundesgerichtshof derzeit unter anderem zwei weitere Revisionsverfahren anhängig. Abweichend vom Oberlandesgericht Hamm haben das Oberlandesgericht Celle (Urteil vom 14. August 2019 - 14 U 198/18; Az. der Revision VII ZR 205/19) und der 7. Zivilsenat des Kammergerichts Berlin (Urteil vom 13. September 2019 - 7 U 87/18; Az. der Revision VII ZR 229/19) entschieden, dass sich die Parteien im laufenden Rechtsstreit nicht mehr auf die Mindest- und Höchstsätze der HOAI berufen könnten. In den beiden letztgenannten Verfahren wird nach Eingang der - zurzeit noch ausstehenden - Rechtsmittelbegründungen über die Terminierung...

Terminhinweise

- Terminhinweise in der Volltext-Übersicht
- Archiv

Pressemitteilungen

- Pressestelle
- Pressemitteilungs-Newsletter

Twitter

- Pressefotos
- Akkreditierung

To do!

- Überprüfen Sie Ihre Architektenverträge bzgl. des Honorars!
- Verträge mit eindeutiger und nachweisbarer Honorarvereinbarung
- Beachten Sie, dass die „Rettungsweste“ Mindestsatz nicht mehr besteht (a.A. OLG Hamm, KG, OLG München)
- Regelungsbedarf ggf. bei Leistungsänderungen / Anordnungen des AG? Ggf. Vereinbarung zur Aufstockung

To know!

Verträge vor der EuGH Entscheidung

1. Es gilt die vertragliche **Honorarvereinbarung**.
- Sog. Aufstockungsklagen bleiben problematisch. Weitere Entwicklung und Rechtsprechung abwarten.
2. Wurde kein Honorar vereinbart, gilt evtl. § 7 Abs. 5 HOAI (umstritten – weitere Entwicklung und Rechtsprechung abwarten) oder die „übliche Vergütung“.

Verträge nach der EuGH Entscheidung

1. Wird die HOAI 2013 ausdrücklich als Ganzes vereinbart, gilt alles wie bisher. Reines Vertragsrecht. Die **HOAI 2013 wird der vertraglichen Honorarvereinbarung** zu Grunde gelegt und damit Inhalt der Honorarvereinbarung.
2. Wird kein Honorar vereinbart, gilt evtl. weiterhin § 7 Abs. 5 HOAI (umstritten – weitere Entwicklung und Rechtsprechung abwarten). Ansonsten gilt die „übliche Vergütung“.
3. Vereinbaren die Parteien individuell im Vertrag ein Honorar, gilt diese Honorarvereinbarung.

Die Zukunft



BERUFSPOLITISCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DEM URTEIL DES EUGH ZUR HOAI VOM 4.7.2019 POSITIONSPAPIER DER PLANERORGANISATIONEN

Hintergrund
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 4.7.2019 (C-377/17) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen europäische Vorgaben verstößt, in dem in der HOAI verbindliche Mindest- und Höchstsätze für Planungsleistungen vorgegeben seien.

Das Gericht bestätigt zunächst, dass die angegriffenen Regelungen der HOAI keine Diskriminierung darstellen. Die in der HOAI festgelegten Mindest- und Höchstsätze seien grundsätzlich auch geeignet, zur Erreichung der Ziele der Qualität der Arbeiten und des Verbraucherschutzes sowie des Erhalts der Baukultur und des ökologischen Bauens beizutragen. Mindestpreise könnten helfen, einen Konkurrenzkampf zu vermeiden. Dem dieser Konkurrenzkampf könne zu Billigangeboten führen, was das Risiko eines Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen zur Folge hätte. Die Existenz von Mindestsätzen könne dazu beitragen, dass eine hohe Qualität der Planungsleistungen gewährleistet ist. Mindestsätze stellen damit eine legitime Umsetzung der verfolgten Ziele dar.

Doch hält es der EuGH für widersprüchlich, wenn einerseits von Seiten der Bundesrepublik zur Rechtfertigung der Mindest- und Höchstpreise erklärt werde, dass diese der Qualitätssicherung dienen würden, andererseits aber grundsätzlich Planungsleistungen von jedem Dienstleister erbracht werden könnten – ohne Nachweis der fachlichen Eignung. Im Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, erkennt der EuGH deshalb eine „Inkohärenz“ in der deutschen Regelung. Wer mit der Qualität gesetzlich vorgeschriebene Mindest- und Höchstpreise rechtfertigen wolle, müsse die Qualität dann auch bei der fachlichen Eignung konsequent berücksichtigen.

Position der Planerorganisationen
Die Planerorganisationen sprechen sich dafür aus, das EuGH-Urteil zweistufig umzusetzen:

- 1. Stufe: Anpassung der HOAI nach dem Modell der Steuerberatervergütungsverordnung (vorgesehene Honorare nach HOAI gelten nur dann nicht, wenn etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird; ausdrücklicher Angemessenheitsvorbehalt; Regelsatz als Regelgebühr).
- 2. Stufe: Schaffen der formalen, berufspolitischen und politischen Rahmenbedingungen und Schließen der rechtlichen Lücken zur Herstellung von Kohärenz und damit zur Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Mindestsätze. Ziel ist die stärkere Durchsetzung der vom EuGH anerkannten Notwendigkeit qualitätsbezogener und verbraucherschützender Elemente bei Planungsleistungen.

Berlin, im September 2019

Die Zukunft Position der Planerorganisationen „2-Stufen-Modell“

Die Planerorganisationen sprechen sich dafür aus, das EuGH-Urteil zweistufig umzusetzen:

1. Stufe: Anpassung der HOAI nach dem Modell der Steuerberatervergütungsverordnung (vorgesehene Honorare nach HOAI gelten nur dann nicht, wenn etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird; ausdrücklicher Angemessenheitsvorbehalt; Regelsatz als Regelgebühr).

Die Zukunft

Position der Planerorganisationen

„2-Stufen-Modell“

2. Stufe: Schaffen der formalen, berufspolitischen und politischen Rahmenbedingungen und Schließen der rechtlichen Lücken zur Herstellung von Kohärenz und damit zur Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Mindestsätze. Ziel ist die stärkere Durchsetzung der vom EuGH anerkannten Notwendigkeit qualitätssichernder und Verbraucherschützender Elemente bei Planungsleistungen.